

30. Mai 2011

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Strukturreform

Am 18. Mai 2011 verkündete Minister de Maiziere die Eckpunkte der größten Reform der Bundeswehr. Zunächst zeichnete er das Anforderungsprofil an die neue Bundeswehr auf. Dieses ist geprägt von der Landes- und Bündnisverteidigung bis hin zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung. Folgende konkrete Punkte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr benannte der Minister:

- Der Personalkörper umfasst rund 55.000 zivile Mitarbeiter
- Schwerpunktlegung auf Personalbindung, Nachwuchsgewinnung und die Einrichtung attraktiver Arbeitsplätze
- Zukunftsweisende Gestaltung der Bildungs- und Qualifizierungslandschaft der Bundeswehr
- Neues Stationierungskonzept wird im Herbst diesen Jahres entschieden
- Zusammenführung fachlicher und organisatorischer Kompetenz auf allen Ebenen
- Das BMVg wird aus neun Abteilungen mit rund 2.000 Mitarbeitern bestehen
- Anteile des Rüstungs- und Nutzungsprozesses werden neu ausgerichtet; hierzu wird ein Gremium mit externem Sachverstand eingerichtet.
- Infrastruktur- und Dienstleistungsprozesse stehen auf dem Prüfstand

Zur Zahl der zivilen Mitarbeiter von rund 55.000 führte der Minister aus, dass dies ausreichend sei, um die Streitkräfte gut versorgen und die notwendigen Dienstleistungen zuverlässig zur Verfügung stellen zu können.

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de

Als Maßgabe für den Umgang und die Entwicklung des zivilen Personalkörpers formulierte er, dass es darum gehe gleichzeitig Personal zu halten, zu gewinnen und zu reduzieren, wobei das deutlich zu hohe Durchschnittsalter des Personals erschwerend hinzu käme. Bei der Reduzierung reiche es daher nicht nur abzuwarten, bis die Älteren aus dem Dienst ausscheiden, sondern es werden Möglichkeiten für neue Verwendungen für aktuell bei der Bundeswehr beschäftigte Mitarbeiter gebraucht. Dies gelte es zu sondieren, auch außerhalb des öffentlichen Dienstes. Aber es entspricht dem Verständnis des Ministers von ressortgemeinsamem Handeln in der Bundesregierung, dass diese auch beim Personaleinsatz unter den Ressorts durchlässiger werden und vor dem Ausbringen neuer Stellen anderswo die Mitarbeiter der Bundeswehr dort einsetzen. Den Übergang für die Ausscheidenden wolle er so fürsorglich wie möglich gestalten. Dazu wird die Bundesregierung die im personellen Bereich erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die notwendigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. ein Reformbegleitprogramm, einleiten.

Quelle: Rede Dr. de Maiziere am 18.05.2011 zur Bekanntgabe der Eckpunkte der Strukturreform und zur Veröffentlichung neuer verteidigungspolitischer Richtlinien

Ziviler Wachdienst: Arbeitszeit und Berechnung der Einkommenssicherung

Mit Bezugserrlass werden ergänzende Hinweise zur Handhabung der Ansprüche des Personals nach der zum 1. Dezember 2010 erfolgten Umstellung von der 24-Stunden auf die 12-Stunden-Wachschicht sowie dem zeitgleichen Wegfall der Opt-Out-Regelung gegeben. Das BMVg stellt zunächst fest, dass in den Rahmen der 12-Stunden-Schicht im erheblichen Umfang Bereitschaftsdienst (mindestens 1/3) fällt. Der Bereitschaftsdienst umfasst dabei grundsätzlich die Zeiten der Inanspruchnahme für Arbeiten, zu deren Leistung sich der Arbeitnehmer bereit hält, als auch inaktive Zeiten. In der übrigen Zeit kann eine volle Arbeitsleistung verlangt werden.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Opt-Out-Regelung wurde den Betroffenen die Einkommenssicherung nach § 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw zugesagt. Relevant zur Ermittlung der Zulage ist die zu erwartende dienstplanmäßige monatliche Arbeitszeit. Diese beträgt in der Regel 208 Stunden. Dieser Wert ist aber nicht pauschal zugrunde zu legen, sondern erst nach einer belastbaren Ermittlung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu verwenden.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 27. September 2010 i.V.m.
BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 6. April 2011

Mitbestimmung des Personalrates bei der tariflichen Stufenzuordnung

Mit Bezugserrlass gibt das BMVg das Rundschreiben des BMI sowie den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes bekannt, wonach sich die Mitbestimmung des Personalrates bei der Eingruppierung auch auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 2 TVöD erstreckt. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 4 TVöD erfolgt die Mitbestimmung des Personalrates nach § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG, wenn die Dienststelle Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Berufstätigkeit beschlossen hat.

Quelle: BMVg PSZ III 4 – Az 15-01-01/3 vom 4. Mai 2011 i.V.m.
Rundschreiben BMI vom 21. April 2011 – D 2 212 221/19 i.V.m.
Beschluss Bundesverwaltungsgericht vom 7. März 2011 – Az 6 P 15/10

Strukturausgleich gem. § 12 TVÜ Bund

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung hat das BMI die Durchführungshinweise zum Strukturausgleich bei Überleitung aus dem BAT in den TVöD gem. § 12 TVÜ-Bund neu gefasst.

Die neue Rechtsprechung hat zur Folge, dass es für den Anspruch auf Strukturausgleich nicht mehr darauf ankommt, dass der Beschäftigte in Spalte 2 der Tabelle in Anlage 3 TVÜ-Bund in die für die Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe originär eingruppiert war, sondern es ist die Vergütungsgruppe maßgeblich, aus der die/der ehemalige Angestellte in den TVöD tatsächlich übergeleitet worden ist. Daher können einerseits Beschäftigte, denen bislang kein Strukturausgleich gezahlt wurde, nunmehr einen Anspruch haben (Neufälle), und andererseits Beschäftigte, die bislang Strukturausgleich erhalten (Bestandsfälle), womöglich einen anderen oder keinen Anspruch mehr haben.

Für Bestandsfälle gibt das BMI vor, dass bestehende Ansprüche auf Strukturausgleiche schnellstmöglich dahingehend zu überprüfen sind, ob auch weiterhin der Anspruch auf Strukturausgleich in der bisherigen Höhe und/oder Dauer zusteht.

Anträge der Beschäftigten auf Neugewährung bzw. veränderte Gewährung eines Strukturausgleichs sind zügig zu prüfen. Neu geltend gemachte Ansprüche können in Anwendung des § 37 TVöD sechs Monate rückwirkend ab Antragsstellung berücksichtigt werden, so die Vorgabe des BMI.

Quelle: Rundschreiben BMI vom 20. April 2011 – D 5 220 210-1/12

Auslandsbezüge für Beschäftigte in eingetragener Lebenspartnerschaft

Mit Bezugserlass verweist das BMVg auf das Rundschreiben des BMI, wonach Auslandsbezüge für Tarifbeschäftigte in eingetragener Lebenspartnerschaft nach Maßgabe der für verheiratete Tarifbeschäftigte geltenden Bestimmungen zu gewähren sind. Die bisherigen Regelungen haben nach Urteil des Bundesarbeitsgerichtes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Die daraus resultierenden Ansprüche auf Gewährung des (höheren) Auslandszuschlages sind auf Grundlage der Hinweise des BMI entsprechend rückwirkend für die Zeit ab dem 3. Dezember 2003 zu erfüllen. Die Einrede der Verjährung ist insoweit nicht zu erheben und die Regelung des § 37 TVöD zur Ausschlussfrist nicht anzuwenden.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-40 vom 14. April 2011 i.V.m.
Rundschreiben BMI – Az D 5 – 220 210 – 2/45 vom 4. Januar 2011

...aus der politischen Landschaft

Kleine Anfrage zur bevorstehenden Schließung von militärischen Standorten der Bundeswehr und ausländischer Streitkräfte

Die Fragesteller beziehen sich auf die Ankündigungen des Ministers zuletzt am 18. Mai 2011, dass von Seiten des BMVg im Herbst diesen Jahres Entscheidungen zur Schließung und Reduzierung von Standorten fallen. Diese Entscheidungen werden in Bezug auf die Reduzierung ausländischer Truppenkontingente gesetzt und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die betroffenen Städte und Gemeinden angefragt.

Die Bundesregierung informiert, dass in den letzten 10 Jahren aufgrund der getroffenen Entscheidungen vor 2004 und des Stationierungskonzeptes aus 2004 rund 250 Bundeswehrstandorte geschlossen wurden. Bei ausländischen Streitkräften lag der Bestand in 2001 bei rund 21.000 militärischen Anlagen mit einer Gesamtfläche von rund 95.000 ha. Mit Stichtag 31. Dezember 2010 waren noch ca. 14 000 Anlagen mit einer Gesamtgröße von rund 75 000 ha an die ausländischen Streitkräfte überlassen. Seit 2001 haben die Gaststreitkräfte somit rund 7 000 militärische Anlagen mit rund 20 000 ha geschlossen.

Zur Frage der Kontaktaufnahme und Kooperation mit den Kommunen von auf Basis der Strukturreform zu schließenden Liegenschaften führt die Bundesregierung aus, dass nach Bekanntgabe der Entscheidungen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben umgehend Kontakt mit den Kommunen aufnimmt, um gemeinsam mit der Bundeswehr die Möglichkeiten der zivilen Nachnutzung schon sehr frühzeitig und möglichst bereits vor der tatsächlichen Freigabe auszuloten.

Die Gewährung von Fördermitteln für die betroffenen Kommunen bedarf der Einzelfallbetrachtung aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/5692 vom 2. Mai 2011

Kleine Anfrage zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mit Spannung kann die Antwort der Bundesregierung auf die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundeswehr erwartet werden. In einem großen Fragenkatalog werden nicht nur die Besonderheiten der Statusgruppe der Soldaten abgefragt sondern auch ein großer Schwerpunkt auf die zivilen Beschäftigten der Bundeswehr und deren Belastungen direkt und indirekt durch Auslandseinsätze gelegt.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/5602 vom 18. April 2011

...aus der Rechtsprechung

Bundesarbeitsgericht: Funktionszulage im Schreibdienst

Im entschiedenen Fall hat eine Teilzeitbeschäftigte, welche seit dem 31. Oktober 1983 im Schreibdienst der WBV Nord beschäftigt ist, auf fortwährende Zahlung der Funktionszulage für Schreibkräfte geklagt. Im Jahre 1995 trafen die Parteien eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag, die eine Zahlung der Funktionszulage Schreibdienst "bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung" vorsah. Die Zulage wurde ihr von Seiten des Arbeitgebers nach Überführung der Arbeitnehmerin in den TVöD besitzstandswahrend weiter gewährt, jedoch tarifliche Erhöhungen auf die Zulage angerechnet.

Die Richter führten in ihrer Begründung aus, dass ein Anspruch auf Zahlung der Zulage nur bis zum Inkrafttreten einer tarifvertraglichen Neuregelung bestand. Eine solche Neuregelung erfolgte durch den TVöD. Die vertraglich vereinbarte auflösende Bedingung war rechtswirksam, insbesondere stellt sie keine unangemessene Benachteiligung der Klägerin iSv § 307 BGB dar. Die Anrechnung der tariflichen Gehaltssteigerung auf die nach dem 1. Oktober 2005 nur noch als Besitzstand fortgezahlte Zulage war ebenfalls zulässig.

Der VAB wird die Hintergründe dieses Falles sowie das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell eingehend analysieren und bewerten.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 18. Mai 2011 – 10 AZR 206/10

Bundesarbeitsgericht: Sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages mit „Zuvor-Beschäftigung“

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil entschieden, dass der Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund bis zu zwei Jahre zu befristen, eine frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht entgegen steht, wenn diese mehr als drei Jahre zurückliegt.

Demnach ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG die Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Das gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Eine „Zuvor-Beschäftigung“ im Sinne dieser Vorschrift liegt jedoch nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09

Bundesverfassungsgericht – Mutterschutzzeiten sind bei der betrieblichen Zusatzversorgung der VBL zu berücksichtigen

Für die Gewährung einer betrieblichen Versorgungs- bzw. Versicherungsrente durch die VBL sind 60 Umlagemonate durch den Arbeitnehmer zu erfüllen. Nach alter Rechtslage wurden durch den Arbeitgeber für Mutterschutzzeiten keine Umlagen mit der Folge gezahlt, dass diese Zeiten für die Berücksichtigung der Umlagemonate nicht berücksichtigt wurden. Hingegen wurden sämtliche Krankheitszeiten als Umlagezeiten berücksichtigt.

Der Klägerin wurde die Zahlung der Betriebsrente mit der Begründung verweigert, dass sie nur 59 Umlagemonate vorweisen könne. Ihre Mutterschutzzeiten könnten nicht als umlagefähige Zeiten angerechnet werden.

Diese Begründung verstößt gegen das Verbot der geschlechtsbezogenen Diskriminierung aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, so die Richter. Zum einen werden Frauen mit Mutterschutzzeiten gegenüber männlichen Arbeitnehmern ungleich behandelt, da deren Erwerbsbiografien im öffentlichen Angestelltenverhältnis nicht durch die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mutterschutzzeiten unterbrochen wurden und auch nicht werden. Zum zweiten liegt eine Ungleichbehandlung von Frauen in Mutterschutz hier auch gegenüber denjenigen männlichen und weiblichen Versicherten vor, die Krankengeld und einen Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers erhalten.

Der VAB wird die Hintergründe dieses Falles sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell eingehend analysieren und bewerten.

Quelle: Bundesverfassungsgericht – Urteil vom 28. April 2011 – 1 BvR 1409/10



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB
53123 Bonn • Rochusstraße 178**

Name, Vorname

Geburtstag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mailadresse

Personalbearbeitende Dienststelle

Beschäftigungsdienststelle

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Entgeltgruppe: _____

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Teilzeitbeschäftigt:

nein LI ja LI

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I–VIII)

Land

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., 53123 Bonn, Rochusstraße 178, zu Lasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

LI vierteljährlich LI halbjährlich LI jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2011

Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag
1		€ 7,25	8	8a	€ 12,25
2		€ 9,00	9	9b, 9a	€ 13,00
.2Ü		€ 9,50	10	10a, 9d, 9c	€ 15,00
3	3a	€ 9,75	11	11a, 11b	€ 15,75
4	4a	€ 10,25	12	12a	€ 17,25
5		€ 10,75	13		€ 17,75
6		€ 11,25	14		€ 19,25
7	7a	€ 11,50	15		€ 21,00

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.